

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	22.04.2026
Amt:	3.5 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: VIII/0326	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	3.5-54.11.03-01			
TOP:	Beschluss über die Widmungsverfügung öffentlicher Verkehrsflächen im Bereich des Bebauungsplan Nr. 11/91 Uppstall			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:	
Der Oberbürgermeister	am:	05.05.2026		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	17.06.2026		
Haupt- und Personalausschuss	am:	24.06.2026		
Stadtrat	am:	06.07.2026		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.	☐	ja	☒	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	☐	ja	☒	nein

Finanzielle Auswirkungen:									
Finanzierung		☐	ja	Gesamtbetrag:			Euro	☒	nein
Wenn ja				Produktkonto		Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)								Euro	
☐	Ergebnisplan								
☐	Mehr-,	☐	Minderaufwendungen					Euro	
☐	Mehr-,	☐	Mindererträge					Euro	
☐	Finanzplan								
☐	Mehr-,	☐	Minderausgaben					Euro	
☐	Mehr-,	☐	Mindereinnahmen					Euro	
Folgekosten:		☐	nein						
	☐	ja	Gesamtbetrag			Euro			
	☐	jährlich	Betrag			Euro	ab Jahr		
	☐	einmalig	Betrag			Euro	im Jahr		
Sichtvermerk der Kämmerei:									

Termin für Beschlussumsetzung:	01.08.2026
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in den Anlagen 1 und 2 befindliche Widmungsverfügung für die

öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des Bebauungsplan Nr. 11/91 Uppstall.

Begründung:

Die Hansestadt Stendal als Träger der Straßenbaulast widmet die Verkehrsflächen im Bereich des Bebauungsplan Nr. 11/91 (siehe Kennzeichnung in Anlage 2) gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

Mit der Widmung werden die Straßen und Plätze dem öffentlichen Verkehr eröffnet.

Des Weiteren werden Beschränkungen zu Art und Umfang der Benutzung der Einrichtungen

festgelegt.

Die Zuständigkeit des Stadtrates für die abschließende Entscheidung ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Straßen und Wege, für die die Stadt Baulastträger ist, sind Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift (Wiegand/Grimberg - GO LSA, 3. Aufl. § 44 Rz. 3; Grimberg – Kommunalverfassungsrecht LSA § 44 GO Anm. 2.3 - jeweils zur entsprechenden Regelung in der GO a. F.).

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Widmungsverfügung/Bekanntmachung
2. Lageplan